

## Merkblatt

### Wichtige Informationen für Inhaber von Zahlungsansprüchen (ZA) bei Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik 2005 wurden für alle Betriebsinhaber spezifische Zahlungsansprüche (ZA) ermittelt und zugeteilt. Inhaber von ZA können EU-Direktzahlungen (Betriebsprämie) erhalten, sofern im jeweiligen Antragsjahr die übrigen Beihilfevoraussetzungen erfüllt sind. Bei Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit werden die ZA bereits bei zweimaliger Nichtnutzung in die Nationale Reserve eingezogen, falls die ZA nicht vorher an andere Betriebsinhaber übertragen und von diesen genutzt werden. **Bitte lesen Sie die nachstehenden Informationen aufmerksam durch.**

#### 1. Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID)

In der ZID werden alle ZA eines Betriebsinhabers gespeichert. Dazu wurde in der ZID für jeden Betriebsinhaber ein ZA-Konto eingerichtet, in dem wie bei einem Depotauszug die verschiedenen ZA mit Angaben zum Besitzverhältnis, zur regionalen Zugehörigkeit, zum Umfang, Wert, Art (Normale und Besondere ZA) und zum Jahr der letzten Nutzung der ZA ausgewiesen sind. Eine Übersicht über den aktuellen Stand der gespeicherten ZA und der letzten Nutzung ist in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID) im Internet unter [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) möglich. In der ZID sind auch umfangreiche Erläuterungen zu den ZA abzurufen. Der Zugang erfolgt anhand der Betriebsnummer und der PIN (Persönliche Identifikationsnummer).

#### 2. Nutzung eines Zahlungsanspruches

Ein ZA wird grundsätzlich in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche bei der Auszahlung der Betriebsprämie aktiviert und gilt dann auch für dieses Jahr als „genutzt“. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aktivierung des ZA mit Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen erfolgt. Die Auszahlung der Betriebsprämie wird mit dem jährlichen Mehrfachantrag (MFA) beantragt.

#### 3. Einzug von ZA in die Nationale Reserve wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Bei Inhabern von ZA, die Ihre landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt haben und daher keinen Mehrfachantrag mehr stellen, werden die ZA künftig **nicht mehr genutzt**. Seit dem Jahr 2010 werden bereits bei zweimaliger Nichtnutzung diese ZA in die Nationale Reserve (NR) eingezogen und stehen dann im ZA-Konto nicht mehr zur Verfügung. Das Jahr der letzten Nutzung kann in der ZID für alle ZA eingesehen werden. Falls 2011 kein MFA mehr gestellt wurde, werden alle ZA, die bereits 2010 nicht genutzt wurden in die NR eingezogen.

Sofern nach einer Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ein Einzug von ZA in die NR abgewendet werden soll, ist dies nur durch eine künftige Nutzung der ZA durch andere Betriebsinhaber möglich.

Dazu bestehen folgende Übertragungsmöglichkeiten:

##### a) Verkauf und andere dauerhafte Übertragung der ZA

Zahlungsansprüche können durch Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung (z. B. Schenkung) mit und ohne Flächen an andere Betriebsinhaber übertragen werden. Die ZA können dann beim Übernehmer mit beihilfefähiger Fläche aktiviert und genutzt werden. Im Falle einer Vererbung bzw. vorweggenommenen Erbfolge entfällt die Voraussetzung, dass es sich beim Übernehmer um einen Betriebsinhaber handeln muss.

##### b) Verpachtung und andere befristete Übertragung von ZA

Zahlungsansprüche können zusammen mit Fläche an andere Betriebsinhaber verpachtet werden. Dabei muss der Pächter der ZA mindestens in gleichen Umfang Fläche des Verpächters der ZA bewirtschaften, wie ZA von diesem gepachtet wurden.

#### 4. Hofübergabe und Zahlungsansprüche

Schließt sich nach einer Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine Hofübergabe im Rahmen der Erbfolge/vorweggenommenen Erbfolge an und werden dabei auch ZA übergeben, ist dies **umgehend innerhalb eines Monats nach der Übertragung** dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitzuteilen, damit die Übertragung in der ZID gebucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn vom Hofnachfolger kein Mehrfachantrag mehr gestellt wird und die ZA und Flächen bereits mit einem bestehenden Pachtvertrag an einen Dritten verpachtet sind, oder eine Verpachtung beabsichtigt ist. Nur so ist sichergestellt, dass bei einem Eigentumsübergang der ZA auch in der ZID der aktuelle Eigentümer der ZA gespeichert ist. Eine Nichtbeachtung kann insbesondere bei einem Verkauf oder einer Verpachtung der ZA durch den Hofübernehmer zur Ungültigkeit der in der ZID getätigten Buchungen führen.

#### 5. Meldefristen

Alle ZA-Übertragungen mit Übergabedatum 15. Mai des aktuellen Jahres und früher können beim Übernehmer bei der Aktivierung der Betriebsprämie 2012 berücksichtigt werden, sofern Abgeber und Aufnehmer die Übertragung bis zum 09. Juni in der ZID gemeldet haben. Bei Übertragungen nach dem 9. Juni sind diese erst im folgenden Prämienjahr bei der Betriebsprämie wirksam. Für das aktuelle Jahr gelten die ZA dann als nicht genutzt.

Weitere detaillierte Hinweise zu den Zahlungsansprüchen sind im aktuellen Merkblatt zum Mehrfachantrag enthalten, das entweder im Internet unter

[www.agrarfoerderung.bayern.de](http://www.agrarfoerderung.bayern.de) aufgerufen werden kann oder beim AELF erhältlich ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt Ihnen bei Fragen gerne weitere Auskünfte.